

Abs. 2 URG). Dabei ist von der Stellung und den Aufgaben des Verklagten als Produktions- und Stammbetrieb eines Kombinats mit bedeutenden außenwirtschaftlichen Aktivitäten auszugehen, und es ist die zum Zeitpunkt der Nutzung gegebene beiderseitige Pflichtenlage im Arbeitsrechtsverhältnis — auch in bezug auf die Arbeitsorganisation — zu berücksichtigen.

Soweit der Kläger allgemein die Auffassung vertritt, daß eine Verwendung der Fotografien in öffentlichen Zeitschriften keinen Fall der Verwendung zur unmittelbaren Lösung betrieblicher Aufgaben darstelle, findet das im Gesetz deshalb keine Stütze, weil, worauf der Verklagte zutreffend hingewiesen hat, die Öffentlichkeitsarbeit eine ständige und unmittelbare Aufgabe für den Verklagten darstellt und die Publikationstätigkeit in einschlägigen Fachzeitschriften als wesentlicher Bestandteil der Öffentlichkeitsarbeit zu betrachten ist. Insofern waren die strittigen Bildveröffentlichungen vielmehr speziell daraufhin zu überprüfen, inwieweit damit unmittelbar betriebliche Aufgaben der geplanten Öffentlichkeitsarbeit gelöst worden sind. Das ist aus folgenden Gründen zu bejahen:

Offensichtlich ist der unmittelbare Zusammenhang mit der betrieblichen Aufgabenstellung in den Fällen der sog. Maschinenkartei. Eine Verwendung zur unmittelbaren Lösung betrieblicher Aufgaben liegt auch vor, soweit die Maschinenfotos Eingang in den von der Abt. Öffentlichkeitsarbeit des Kombinats zusammengestellten Presseservice und Informationsdienst gefunden haben, der insbesondere auf Messen und Ausstellungen den Vertretern der Presse zu Publikationszwecken zur Verfügung gestellt wird.

Soweit Maschinenfotos im Zusammenhang mit Textbeiträgen publiziert worden sind, hat sich der Verklagte darauf berufen, daß es sich hierbei stets um Themen bzw. Aufträge gehandelt hat, die im Plan der Öffentlichkeitsarbeit des Kombinats bzw. des verklagten Stammbetriebes vorgegeben waren (so z.B. Vorschau bzw. Information über die jeweiligen Leipziger Messen). Als Textautoren zeichneten Mitarbeiter der Abt. Öffentlichkeitsarbeit des Verklagten bzw. des Kombinats sowie ehrenamtliche Mitglieder der Pressebeiräte beim Verklagten bzw. beim Kombinat verantwortlich. Dieses Vorbringen ist vom Kläger in sachlicher Hinsicht nicht bestritten worden. Im Gegensatz zu der von ihm vertretenen Rechtsauffassung kann jedoch bei der rechtlichen Bewertung im Hinblick auf § 20 Abs. 2 URG nur an den Umstand angeknüpft werden, daß für die vorstehend genannten Publikationen ein direkter betrieblicher Auftrag vorgelegen hat. Im übrigen steht auch der Inhalt der Textbeiträge im direkten Zusammenhang mit den betrieblichen Belangen.

Soweit sich der Kläger darauf stützt, daß überwiegend gar nicht der Verklagte, sondern das Kombinat Maschinenfotos zu Publikationszwecken verwandt habe, verkennt er, daß auf gesetzlicher Grundlage bestimmte Funktionen und Aufgaben der Kombinatbetriebe beim Kombinat zentralisiert sind. Unbeschadet einer diesbezüglichen eigenen rechtlichen Verantwortung des Verklagten trifft das für den Bereich der Öffentlichkeitsarbeit zu (vgl. hierzu § 25 der VEB-VO vom 28. März 1973 [GBl. I Nr. 15 S. 129] jetzt: § 7 Abs. 2 der KombinatVO vom 8. November 1979 [GBl. I Nr. 38 S. 355]). Die rechtlichen Voraussetzungen für einen Schadenersatzanspruch des Klägers liegen somit nicht vor.

Soweit der Kläger für den Fall der Bejahung des gesetzlichen Nutzungsrechts des Verklagten seine Klageforderung als zusätzlichen Vergütungsanspruch gemäß § 20 Abs. 3 URG geltend macht, kann ihm gleichfalls nicht gefolgt werden. Die vom Kläger erbrachten Leistungen liegen sämtlich im Rahmen der mit ihm vereinbarten Arbeitsaufgabe, wofür er auf der Grundlage der für ihn zutreffenden Gehaltsgruppe entlohnt wird. Insofern sind also Anhaltspunkte für einen zusätzlichen Vergütungsanspruch in den hier zur Entscheidung anstehenden Fällen nicht erkennbar.

## Strafrecht

### § 350 a StPO.

**Zu den Voraussetzungen des Widerrufs der Strafaussetzung auf Bewährung und der Anordnung des Vollzugs der Restfreiheitsstrafe.**

**OG, Urteil vom 8. Oktober 1981 - 3 OSK 15/81.**

Das Kreisgericht, hat den Angeklagten zu einer Freiheitsstrafe verurteilt. Gleichzeitig hat es die ihm für eine frühere Verurteilung gewährte Strafaussetzung auf Bewährung widerrufen und die Vollstreckung der Restfreiheitsstrafe angeordnet.

Gegen das Urteil richtet sich der zugunsten des Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

#### *Aus der Begründung:*

Der vorgenommene Widerruf der auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe und die Anordnung ihrer Vollstreckung ist nicht zulässig. Entsprechend dem Beschluß gemäß § 349 StPO über die Aussetzung des Vollzugs der Freiheitsstrafe erfolgte am 30. Januar 1979 die Entlassung des Angeklagten aus der Strafhafte. Es wurde eine Bewährungszeit von einem Jahr festgelegt, die somit bis zum 30. Januar 1980 dauerte.

Das Kreisgericht hat seine Entscheidung gemäß § 35 Abs. 3 StGB getroffen. Dies ist unrichtig, weil diese Bestimmung nur den Widerruf der mit einer Verurteilung auf Bewährung angedrohten Freiheitsstrafe regelt. Grundlage für die Prüfung, ob eine gemäß § 349 StPO gewährte Strafaussetzung auf Bewährung zu widerrufen ist, bildet § 350a StPO.

Richtig ist, daß der Angeklagte schon während der Bewährungszeit einen Teil der vorsätzlichen Straftaten begangen hat, die der jetzigen Verurteilung zugrunde liegen. Ein Ermittlungsverfahren wurde aber deswegen während der Bewährungszeit nicht eingeleitet. Dies erfolgte erst im Zusammenhang mit weiteren vom Angeklagten begangenen Straftaten am 24. August 1980, also fast sieben Monate nach Ablauf der Bewährungszeit.

Nach § 350a Abs. 3 StPO darf der Vollzug der Restfreiheitsstrafe nach Ablauf der Bewährungszeit nur dann angeordnet werden, wenn bei Ablauf der Bewährungszeit gegen den Verurteilten ein Strafverfahren wegen des Verdachts einer während der Bewährungszeit begangenen Straftat eingeleitet war und der Verurteilte wegen dieser Straftat zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt wurde. Dies ist, wie bereits ausgeführt, nicht geschehen. Somit sind in vorliegender Sache die gesetzlichen Voraussetzungen für den Widerruf und die Anordnung der Restfreiheitsstrafe aus der dem Angeklagten gewährten Strafaussetzung auf Bewährung nicht gegeben.

In Übereinstimmung mit der Auffassung des Vertreters des Generalstaatsanwalts der DDR war deshalb das Urteil des Kreisgerichts insoweit aufzuheben.

### § 259 Abs. 3 StPO; §§ 121,122 StGB.

**1. Hat der Angeklagte in einem beschleunigten Verfahren nicht auf die Ladung verzichtet, ist er zur Hauptverhandlung unter Wahrung der Frist von 24 Stunden zu laden. Ihm ist außerdem mitzuteilen, welche strafbare Handlung ihm zur Last gelegt wird.**

**2. Das Tatbestandsmerkmal der Gewaltanwendung bei Vergewaltigung und bei Nötigung zu sexuellen Handlungen setzt voraus, daß objektiv ein ernsthafter Widerstand geleistet wird bzw. zu erwarten ist und dieser vom Täter subjektiv auch erkannt wird.**

**BG Leipzig, Urteil vom 19. April 1979 - 2 BSB 145/79.**

Das Kreisgericht hat den Angeklagten im beschleunigten Verfahren wegen versuchter Vergewaltigung in Tateinheit